

I

In claris non fit interpretatio
In dubio pro communitate
Intension
Intertextualität

In claris non fit interpretatio

Zunächst ist aber schon unklar, wie dieser Grundsatz verstanden werden soll. Im pragmatischen Sinn könnte man ihn als Ratschlag verstehen, wenn Klarheit herrscht, diese nicht mit Interpretationen zu stören. Diese Regel wäre sinnvoll. Denn man braucht Juristen zur Konfliktentscheidung und nicht zur Erzeugung von Konflikten. Auch beim EuGH kann man die pragmatische Vorgehensweise erkennen, den Wortlaut nur dort zu thematisieren, wo im Verfahren wirklich darum gestritten wurde. Die methodische Literatur versucht aber, diese pragmatische Regel in einem starken semantischen Sinn zu verstehen. Sie sei so aufzufassen, dass es Normtexte gebe, die so klar seien, dass sie nicht mehr interpretiert werden könnten.

Semantische Behauptungen müssen aber einlösbar sein. Der Begriff "Klarheit" ist zunächst kein Stichwort der Linguistik. Allerdings wurde einer seiner Gegenbegriffe von der sogenannten Philosophie der idealen Sprache verwendet. Es ist dies der Begriff der Vagheit. Bis in den Anfang der 70er Jahre hinein wurde er auch in der Linguistik manchmal erwähnt oder diskutiert. Aber selbst Max Black, der mit seinem Essay "Vagueness" diesen Ausdruck prominent machte, betonte von Anfang an, dass Vagheit nicht eine Eigenschaft bestimmter Worte oder Texte ist. Sie ist vielmehr ein unvermeidliches Merkmal jeder natürlichen, das heißt nicht künstlichen, etwa für die Zwecke der Logik konstruierten Sprache. Nur weil Sprache nicht klar und eindeutig ist, kann sie überhaupt auf ständig neu entstehende Situationen Anwendung finden. Einzig in einer bestimmten Lage kann Sprache für einige Beteiligte hinreichend deutlich sein. Daher ist es nicht sinnvoll, "klare" Äußerungen oder Texte den "vagen" entgegenzusetzen. Jeder Text kann prinzipiell interpretiert werden, eine situationsunabhängige Klarheit ist nicht denkbar. Daraus folgt dann aber auch, dass man nicht nach mehr oder weniger Klarheit unterscheiden kann. Auch mehr oder weniger "klar" sind Texte nicht für sich allein, sondern nur in einer Situation für bestimmte Beteiligte. Und natürlich ist es für diese Beteiligten auch immer ihre eigene Lesart, die ihnen als die klarste gilt. Tatsächlich erscheinen in der Alltagskommunikation die Bedeutungen oft als klar; aber nur deswegen, weil eine Überprüfung dieser Unterstellung entweder nicht erfolgt oder von den Beteiligten auf später verschoben wird. Die Problemlosigkeit der Alltagskommunikation ist aber gerade nicht die Situation, über die Juristen entscheiden müssen. Wenn Juristen angerufen werden, ist Bedeutung schon streitig. Der Text, mit der ihre Arbeit begonnen hat, weist gleichzeitig "zuviel an Klarheit", nämlich mehrere sich gegenseitig ausschließende Lesarten auf, und "zu wenig an Klarheit". Denn die Sprache liefert keinen Maßstab für die Entscheidung zwischen den jeweils für sich klaren Lesearten.

Semantisch interpretiert, ist die Klarheitsregel also keine sinnvolle Strategie. Wenn der EuGH dieser Regel folgen würde, so wäre dies nur eine sprachliche Fassade für Dezisionismus.

JM II, S. 26 f.

In dubio pro communitate

Gegen die Aufnahme der Vermutungsregel "in dubio pro communitate" in den Methodenkanon spricht, dass der EuGH seine Rolle im Verfassungskonzept der Gemeinschaft missverstehen würde, wenn er sich zu einer fortlaufenden, auf weitestgehende Ausdehnung der Kompetenzen der Gemeinschaftsorgane Bedacht nehmenden Tätigkeit verpflichtet sähe. Es käme zu einer Störung des Kompetenzgefüges sowohl zwischen den Gemeinschaftsorganen untereinander als auch in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten. Eine derartige Vermutungsregel ist auch überflüssig, weil das Gemeinschaftsrecht anhand der bereits anerkannten Methoden ausgelegt werden kann. Eine solche Vorgehensweise erzielt sachgerechte und vernünftige Ergebnisse, ohne – mit dem Vorurteil einer Vermu-

tungsregel belastet – die beteiligten Interessen allzu einseitig zu gewichten. Vor allem die Praktikabilitäts- und Effektivitätserwägungen des Gerichtshofs ermöglichen ein ausgewogenes Vorgehen. Dafür bedarf es keiner zusätzlichen Interpretationsmethode. Diese würde nur ein Ergebnis umschreiben, das schon anderweitig begründet wurde.

JM II, S. 277

Intension

Der Normbereich ist nicht mit den sachlichen Einzelheiten des Sachverhalts identisch. Er ist ein Strukturbestandteil der Rechtsvorschrift selbst. Die am Normprogramm ausgerichtete und begrenzte Ermittlung der Realdaten ergibt den Normbereich der Rechtsnorm. Das bedeutet arbeitsmethodisch: Sachgehalte dürfen nicht wahllos in den Konkretisierungsvorgang eingehen, sondern nur in textorientierter und verallgemeinerungsfähiger Form; auch hierüber hat eine nachpositivistische Methodik Regeln zu entwickeln. Der Jurist, dem eine Entscheidung anhand des geltenden Rechts abverlangt wird, geht vom Sachverhalt aus. Er wählt mit Hilfe von dessen Merkmalen aus der Normtextmenge des sogenannten geltenden Rechts diejenigen Normtexthypothesen, die er nach seinem Vorwissen für einschlägig hält. Er kommt von diesen zu den Sachbereichen der durch die Auswahl der Normtexthypothesen als einschlägig unterstellten Vorschriften. Aus Gründen der Arbeitsökonomie verengt er diese Sachbereiche in der Regel zu Fallbereichen und erarbeitet in der Folge aus der Interpretation sämtlicher Sprachdaten das Normprogramm. Mit dessen Hilfe wählt er aus dem Fallbereich - der gegenüber der größeren und unbestimmteren Faktenmenge aus dem Sachbereich den fallbezogenen Filter bildet, somit eine sonst oft übergroße Komplexität auf arbeitstechnisch wünschenswerte Art einschränkt - schließlich den Normbereich als Sachbestandteil der Rechtsvorschrift.

JM I, Rn. 235

Intertextualität

Kein Text kommt aus dem Nichts, keiner steht für sich allein. Und jedenfalls im Prinzip dürfte kaum ein Text je wieder völlig verschwinden. Zusammen und gegenseitig am Leben gehalten werden sie durch ein vielschichtiges Geflecht von Anspielungen, Verweisen, Bezügen und Traditionen: Kurzum, im "Raum eines Textes überlagern sich mehrere Aussagen, die aus anderen Texten stammen und interferieren". Das mag zwar an literarischen Texten besonders auffällig sein, da diese in der Regel ihr bewusstes Spiel damit treiben. Beschränkt darauf ist Intertextualität indes nicht. Juristische Texte etwa zeichnet sie von Beginn an geradezu fundamental aus. "Die Ränder von Manuskripten und frühen gedruckten (...) juristischen (...) Texten wimmeln von Glossen, die wie die Anmerkung des Historikers den Leser instandsetzen, sich vom polierten Argument zu denjenigen Texten zurückzuarbeiten, aus denen es entwickelt wurde und worauf es beruht." Von jeher haben synoptische Zusammenstellungen Textgrundlagen für die Rechtsarbeit angehäuft. In Kommentaren werden nach wie vor über die Textstücke juristischen Normierens und Entscheidens Fäden von Verweisen gespannt. Präjudizien, Berufungen und Gegenargumente nehmen in jeder juristischen Äußerung eine Vielzahl anderer in sich auf und empfehlen sich selbst wieder weiter zum Bezug für ein Fortschreiben des Texts von Recht.

Die Juristen zeigen in der Umtriebigkeit ihrer Arbeit an Text immer schon überdeutlich, was Text ausmacht: „Jeder Text schreibt sich ein in ein intertextuelles Ensemble künstlerischer / kultureller / formaler / kanonischer / biographischer Konstellationen. Jedes Wort produziert Bedeutungen erst im Kontext der umgebenden sprachlichen Einheiten - alles Geschriebene ist 'Zitat': Entwendung gelesener Schriften.“ All diese Verschwisterungen und Verschwägerungen mit anderen trägt der Text nicht etwa bei sich. Sie muss ihm, wie auch Juristen sehr wohl wissen, immer mehr oder weniger mühsam angelesen werden. Wie überhaupt auch ein herkömmlicher Text sich nicht von sich aus in seiner Bedeutung preisgibt, sondern immer nur ein Angebot an den Leser darstellt, ihn zu dieser zu bringen. Weder Textbedeutung noch Intertextualität sind dem Text schon inhärent: „Die Instanz zur Herstellung“ all jener „Bezüge“, die ihn intertextuell ins Meer der anderen Texte eintauchen lassen, ist „der Leser“. „Folglich ist der Text eine Produktivität“. „Er ist eine Textverarbeitung“, „eine Intertextualität“. „Im Hypertext-Konzept“ „(finden) die traditionellen Skalierungen von Intertextualität nach Maßgabe von Krite-

rien der Referentialität, Kommunikativität, Autoreflexivität, Strukturalität. Selektivität, Dialogizität (...) ihre logische Fortsetzung, Anwendung und Ausweitung. Denn die Herstellung intertextueller Bezüge ist das zentrale Kennzeichen von Hypertext“. Man kann auch sagen, „Hypertext mache explizit, was in Text weniger radikal impliziert sei.“ Mit ihm wird gewissermaßen auf die konstruktivistisch produktive Spitze getrieben, was jedem Text ohnehin an Intertextualität eigen ist. Diese wird ganz in die Hände des Lesers gelegt, der so schon gar kein solcher mehr ist. „Hypertexte (...) liest man nicht, sondern man ‚navigiert‘ in ihnen.“

JM II, S. 191 ff

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004